

Risikomanagement für den zahnärztlichen Schadensfall

Von Robert A. W. Fuhrmann, Halle

Einleitung

Schadensforderungen gegen Zahnärzte kündigen sich unterschiedlich an. Die Patienten erscheinen ohne Termin, debattieren emotional an der Rezeption der Praxis und verlangen kategorisch lautstark die sofortige Herausgabe aller Behandlungsunterlagen. Die Röntgenbilder benötigen sie für eine Vorstellung bei einem Kollegen. Handelt es sich tatsächlich nur um eine zweite Meinung oder um eine Überprüfung der bisherigen Diagnostik, Therapie oder nur um einen Vergleich des Kostenvorschlages? Wie reagiert man als Zahnarzt angemessen auf Vorwürfe und kritische Streitsituationen im Wettbewerbsmarkt zahnärztliche Dienstleistung?

Welche vorausschauende Konfliktprophylaxe, Berufshaftpflichtversicherung und Rechtsanwaltsberatung empfiehlt sich im Risikomanagement einer modernen Zahnarztpraxis?

Ursachen für ansteigende Prozessfreudigkeit

Die Anzahl von Schlichtungsverfahren und von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Patienten und Zahnärzten ist in den letzten Jahren lawinenartig angestiegen. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig.

Das ehemals tragfähige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient hat sich mehr und mehr verändert, zu einer geschäftsmäßigen Beziehung zwischen Kunde und Dienstleister. Der zahnärztliche Berufsstand wird von den Medien vielfach pauschal diffamiert. Die Rechtsschutzversicherung senkt die Hemmschwelle für die Konfliktbereitschaft der Patienten, da kaum noch ein finanzielles Risiko mehr für einen Rechtsstreit besteht. Der zunehmende Konkurrenzdruck in den Städten führt zu leichtfertiger Kollegendiffamierung, um einen unsicher nachfragenden Patienten als neuen Kunden zu gewinnen.

Ästhetische Zahnmedizin und kritische Selbstzahler

Das gewachsene Anspruchsdenken der Patienten hinsichtlich der denotofazialen Ästhetik steigt parallel zum Bewusstsein und dem Anforderungsprofil im Umfeld nach positiver Ausstrahlung. Das schöne Lächeln ist im alltäglichen Beruf und bei der Partnersuche wichtiger denn je. Ästhetisch motivierte Behandlungen werden im zahnärztlichen Bereich überwiegend privat bezahlt. Selbstzahler überwachen zahnärztliche Behandlungen sorgfältig hinsichtlich dem ästhetischen Erfolg, den entstandenen Kosten, den Nebenwirkungen (Schmerzen, Haltbarkeit usw.) und dem Behandlungsfortschritt. Bei langdauernden komplikationsreichen und aufwendigen Behandlungen schwindet das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient manchmal schnell, so dass die Patienten einen juristischen Beistand aufsuchen, um ihre Interessen durchzusetzen.

Risiken des zahnärztlichen Marketings

Die breite Anpreisung neuester Technologien zur Wiederherstellung schöner Zähne, des individuellen „Smile Style“, induziert bei einer breiten Patientenschicht den Wunsch nach hochwertiger zahnärztlicher Versorgung.

In Verbindung mit Intraoralkamera und Computeranimation wird eine komplexe, risikoreiche zahnärztliche Therapie zu einem einfachen und überschaubaren Rechenvorgang reduziert. Die einzelnen Zwischenschritte lassen sich in Sekunden interaktiv am Monitor berechnen und scheinbar risikofrei planen und umsetzen.

Das klinische Nachvollziehen der Computerplanung zur Einstellung des individuellen ästhetischen Optimums wird reduziert auf einen technischen Vorgang und somit aus der Sicht der Patienten einklagbar.

Die zahnärztliche Behandlung erscheint zunehmend als definierter Vorgang ohne gravierende Risiken, Nebenwirkungen ohne therapeutische oder anatomische Grenzen. Eine mehrjährige Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Zahnarztes analog zur Füllungstherapie wird somit aus der Sicht der Patienten beinahe zu einer Selbstverständlichkeit.

Der medizinische Charakter und die Risiken der Behandlung werden im Vorfeld während der Beratungsphase beim Angebotsvergleich unter dem zunehmenden Marketing – Druck teilweise durch Zahnärzte bagatellisiert. Die überzogenen ästhetischen Erwartungen seitens der Patienten werden vor Behandlungsbeginn wenig relativiert, sondern durch eine ästhetische und werbewirksame Animation noch bestärkt, um den

Dienstleistungsauftrag zu gewinnen. Wenn das Ergebnis oder die erreichte Ästhetik des Behandlungsergebnisses nicht mit dem versprochenen Erscheinungsbild identisch ist, vermuten die Patienten und ihre Angehörige schnell ein schuldhaftes Fehlverhalten des Behandlers.

Neben der Honorarrückforderung werden anstehende zahnärztliche Versorgungen, insbesondere teure implantologisch – prothetische Rekonstruktionen gleich mit eingeklagt und der Streitwert dadurch weiter erhöht.

Die Begehrlichkeit nach Ersatz der finanziellen Auslagen begleitet durch zunehmende Schmerzensgeldansprüche werden teilweise durch entsprechende Gerichtsurteile und markige Sprüche von Juristen in den Medien gefördert. Auch diese Berufsgruppe versteht sich mittlerweile auf ein exzellentes Marketing und allumfassende PR- Artikel in den Medien.

Anforderung von Behandlungsunterlagen

Wenn ein Patient seine Krankenunterlagen bei Ihnen anfordert, muss dies natürlich nicht immer im Zusammenhang mit juristischen Ansprüchen im Hinblick auf eine Klage vor Gericht und der Einforderung von Schmerzensgeld stehen. Deshalb bei solchen Anfragen generell das persönliche

Gespräch suchen. Dabei lässt sich eine mögliche Verärgerung meist schnell erkennen. Auf jeden Fall sollte man nachfragen aus welchen Gründen die Röntgenbilder und Modelle angefordert werden. Wird eine zweite Meinung kurz nach der Anfertigung der diagnostischen Unterlagen oder von einem Behandlungsplan oder der Aufklärung über die üblichen außervertraglichen Leistungen gewünscht, ist dies meist als ein Angebotsvergleich im regionalen Gesundheitsmarkt zu interpretieren. Zunehmend wird der Patient direkt von privaten Versicherungen aufgefordert für eine gutachterliche Überprüfung von Ihrem Behandlungsvorschlag, die Unterlagen beim Zahnarzt abzuholen und bei der Versicherung einzureichen. Damit erspart sich der Versicherer eine Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Zahnarzt und die Kosten für Duplikate und Kopien.

Sie sind dazu verpflichtet, die Krankenunterlagen dem Patienten zur Verfügung zu stellen.

Manchmal fordert ein Patient oder der Rechtsanwalt des Patienten seine Modelle und Röntgenbilder schriftlich mit Fristsetzung an. Gleichzeitig wirft man dem Zahnarzt eine fehlerhafte Behandlung vor. Oder aber die jeweilige Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer schreibt Sie an, weil ein Patient, die Eltern eines Ihrer Patienten oder ein Rechtsanwalt ein

Schlichtungsverfahren gegen Sie eingeleitet hat. Bei solchen klaren Schreiben, die auf einen absehbaren Rechtsstreit abzielen, sollte man seine gesamten Unterlagen bezüglich des Patienten sichten. Das Alter der gewünschten Unterlagen überprüfen und gegebenenfalls mehrere Kopien der Röntgenbilder und Duplikate der Gipsmodelle anfertigen. Die Originale sollte man nicht aus der Hand geben.

Erste Maßnahme beim Schadensfall

Behandlungsfehler oder populäre Kunstfehler passieren in allen medizinischen Fachgebieten eher selten. Ist tatsächlich ein medizinischer Behandlungsfehler aufgetreten, so darf der Versicherungsnehmer aufgrund der bestehenden Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherer sein Verschulden gegenüber dem betroffenen Patienten weder schriftlich noch mündlich anerkennen. Zunächst ist der Zahnarzt verpflichtet, den Schadensfall seiner Versicherung zu melden. Die gesamte Schadensregulierung vor dem Schlichtungsausschuss der Zahnärztekammer oder vor Gericht erfolgt in enger Absprache mit dem Haftpflichtversicherer.

Konfliktprophylaxe für Zahnärzte

Jede zahnärztliche Behandlung beinhaltet Streitpotenzial. Deshalb müssen sich Zahnärzte zunehmend im Sinne einer frühzeitigen Konfliktprophylaxe mit forensischen Fragestellungen beschäftigen.

Die zentrale Ursache hierfür ist meistens der unterschiedliche Informations- und medizinischen Wissensstand zwischen Zahnarzt und Patient. Eine fortdauernde serielle Aufklärung über den gesamten Behandlungsverlauf trägt wesentlich zur Konfliktvermeidung bei. Ist dennoch eine kontroverse Situation entstanden, sollte man das Gespräch mit dem Patienten und seinen Angehörigen suchen. Die Gerichte haben neben der Einhaltung anerkannter Behandlungsgrundsätze die eingehende Aufklärung über potenzielle Risiken und Nebenwirkungen als „conditio sine qua non“ auch innerhalb der Zahnheilkunde etabliert. Die Aufklärungs- und Dokumentationspflicht des Zahnarztes stand in den letzten Jahren häufig im Mittelpunkt der Rechtssprechung.

Unterschiedliche Formen der Aufklärung sollten vor, während und nach der Behandlung beachtet werden:

- ▲ Befund und Diagnoseaufklärung
- ▲ Therapie, Therapiealternativen und Kostenaufklärung

- ▲ Risiken und Nebenwirkungen, Unterlassungsaufklärung
- ▲ Neuaufklärung bei langandauernden Behandlungen
- ▲ Sicherungsaufklärung (Retention, Rezidiv).

Die sogenannte Formularaufklärung mit ausführlichen medizinischen Erläuterungen wird meist vor Gericht nicht akzeptiert, da das individuelle Risiko, das die spezifische Situation des Patienten beleuchtet, erklärt werden muss. Deshalb sollte jede Formularaufklärung entsprechend individualisiert werden. Erst eine sachgerechte auf die intellektuellen Fähigkeiten des einzelnen Patienten abgestimmte Aufklärung versetzt diesen in die Lage, eigenverantwortlich und somit erst rechtlich wirksam in eine geplante Behandlung einzuwilligen.

Konfliktsituationen in einer Praxis sind Chefsache

Welche Gesprächsführung hat sich bei Konflikten als hilfreich erwiesen? Die Patienten wollen Dampf ablassen. Meistens beruhen die Verärgerungen auf Missverständnissen. Die zunehmende Anzahl von Patienten, die aus unklaren, dysfunktionellen Beschwerden heraus eine spezifische zahnärztliche Behandlung wünschen wie z.B. die Extraktion von Zähnen, dürfen rechtlich gesehen

nicht in diesem Sinne behandelt werden. Ganz im Gegenteil, der Behandler ist verpflichtet die Patienten eingehend über die Unsinnigkeit der gewünschten Behandlung aufzuklären. Die Einwilligung des Patienten in eine solche medizinisch nicht indizierte Maßnahme ist unwirksam.

Die Therapie sollte sich, rein forensisch gesehen, primär nach dem Befund und erst sekundär nach den Wünschen des Patienten orientieren.

Die rechtlichen Grundsätze einer medizinischen Aufklärung sind in den letzten Jahren enorm ausgedehnt worden, da man das laienhafte Wissen der Patienten als juristischen Maßstab nimmt.

Dokumentationspflichten des Zahnarztes

In haftungsrechtlicher Hinsicht ist für den Zahnarzt die Dokumentationspflicht aller wichtigen mit der individuellen Behandlung zusammenhängenden Fakten bedeutsam. Unterlässt der Zahnarzt medizinisch zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben, zu sichern bzw. zu dokumentieren, kann dieses Versäumnis zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Behandlers führen.

Inhalt und Umfang der notwendigen Dokumentation legt die bindende Bestimmung des §5 Abs. 1 der Berufsordnung fest. Danach

sind für jeden Patienten getrennte Befunde und Behandlungsmaßnahmen unverzüglich fortlaufend und lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zahnarzt in die Lage versetzen, über den jeweiligen Patienten differenziert Auskunft zu geben und die eingeschlagene Behandlung zu erläutern. Eine unzureichende Dokumentation bringt einen Zahnarzt in die fatale Lage, Lücken in Befunderhebung und Behandlungsmaßnahmen einzuräumen. Damit verstößt er gegen die gebotene Sorgfaltspflicht. Inwieweit eine rein digital geführte Karteikarte dieser juristischen Dokumentationsverpflichtung genügt, ist bisher noch nicht ausreichend gesichert.

Häufig gehen gerade diese Behandlungsunterlagen von solchen Problempatienten verloren. Der Behandler ist jedoch für diese Unterlagen verantwortlich. Ein Verlust der Behandlungsunterlagen führt deshalb zur Beweislastumkehr. Ohne Behandlungsunterlagen ist der Zahnarzt extrem benachteiligt.

Frühzeitige Schlichtung ein Ausweg?

Meist kann eine mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzung noch im Vorfeld durch einen fairen Vergleich abgewendet werden. Über eine anteilige Honorarrück-

erstattung lässt sich ein zeit- und nervenraubendes juristisches Procedere bereits im Initialstadium stoppen. Unvermeidbare Auseinandersetzungen, die zur Anrufung eines Gerichtes oder einer Gutachterkommission der Zahnärztekammer führen, werden häufig durch einen Kompromiss der streitenden Parteien beendet. Dabei muss der Zahnarzt vor unangemessenen Gewährleistungspflichten und finanziellen Forderungen geschützt werden. Die Betreuung durch einen sachverständigen Rechtsanwalt, der sich auf medizinische Verfahren spezialisiert hat, ist dringend anzuraten.

Haftpflichtversicherung für Zahnärzte

Seit Ende der neunziger Jahre steigen die Haftpflichtprämien für niedergelassene Zahnärzte und Fachzahnärzte beinahe im jedem Versicherungsjahr deutlich. Die Spannbreite der jährlichen Versicherungsprämien sind je nach versichertem Haftungsrisiko und Versicherungsgesellschaft mittlerweile in Deutschland analog zur USA in vielen medizinischen Fachgebieten im vierstelligen Bereich angekommen. Die abgesicherten Deckungssummen der Versicherungsgesellschaften stiegen je nach Gesellschaft und Vertrag von bisher 1,5 Millionen auf bis zu 5 Millionen pro Schadensfall. Auch in

den letzten beiden Jahren erhielten Kollegen vor allem mit Individualversicherungspolice jeweils zum Jahresende sprunghafte Beitragserhöhungen angekündigt oder es erfolgte gar eine Aufkündigung des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages von Seiten der Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres. Kündigungen werden nach der Anzeige eines Schadensfalles zusätzlich anhand von einem außerordentlichen Sonderkündigungsrecht ausgesprochen.

Ursache steigender Haftpflichtprämien sind die deutliche Zunahme von Schadensersatzprozessen und die deutliche Erhöhung der zugesprochenen Summen bei der richterlichen Bemessung von Schmerzensgeld und Schadensersatz. Dennoch haben wir hier noch keine amerikanischen Verhältnisse erreicht.

Es scheint, dass einige juristische Protagonisten in diesem Feld gerne das amerikanische Vorbild baldmöglichst in Deutschland einführen möchten. Die Rechtsanwaltsverbände haben bereits auf das deutliche Wachstum von Arzthaftungsprozessen und Leistungsklagen im medizinischen Bereich reagiert. Seit dem 1. Juli 2005 gibt es einen Fachanwalt für Medizinrecht. Mehr und mehr Kanzleien spezialisieren sich auf Arzthaftungsprozesse auf Seiten der Patienten und/oder auf Seiten der Ärzte.

Zum absolut notwendigen Haftpflichtschutz aller berufstätigen Ärzte haben die Zahnärztekammern teilweise eine Rahmenvereinbarung mit großen Versicherungsgesellschaften zur Gruppenversicherung ihrer Mitglieder abgeschlossen. So hat sich z.B. die Deutsche Ärzte-Versicherung gegenüber den Zahnärztekammern Nordrhein, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt vertraglich verpflichtet, alle Kammerangehörige gegen berufliche Haftpflichtrisiken zu versichern. Dieser sogenannte Kontrahierungszwang ist vor allem für diejenigen Kollegen günstig, die von einer anderen Versicherungsgesellschaft gekündigt wurden. Außerdem hat der Zahnarzt im Schadensfall die Möglichkeit, bei einem Verfahren von der Gutachter- und/oder der Schlichtungsstelle der Landesärztekammer sein Verschulden anzuerkennen, ohne den Versicherungsschutz zu gefährden.

Der Rahmenvertrag sieht außerdem vor, dass die Kammer Einfluss auf Entscheidungen der Versicherung nehmen kann. Kosten, die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens anfallen, sind ebenfalls mitversichert.

Von einer Individualversicherung ohne Gruppenvereinbarung ist dringend abzuraten, da ohne Rahmenvereinbarung mit einer Kammer oder einem Berufsverband das Konfliktrisiko im Schadensfall als einzelner Praxisinhaber bzw. Ver-

sicherungsnehmer gegenüber einem großen Versicherungskonzern nicht kalkulierbar ist.

Beim Wechsel aus einer Individualversicherung in eine Gruppenversicherung informieren sich die Versicherungsgesellschaften untereinander über die Schadensbilanz. Beim Versicherungswechsel ist das Verschweigen von früheren Schadensfällen deshalb nicht anzuraten.

„Verhaltensregeln“ für den Eintritt der Berufshaftpflicht

Ein vorschnelles Eingeständnis eines Fehlers gegenüber dem Patienten bzw. dem Rechtsanwalt des Patienten kann manchmal den Versicherungsschutz kosten.

Häufig stellen sich Zahnärzte die Frage, wie sie sich im Falle eines ärztlichen Misserfolgs – sei es aufgrund eines Behandlungsfehlers – verhalten sollen. Viele Zahnärzte glauben, dass sie durch die Versicherungsbedingungen in der Haftpflichtversicherung gehindert sind, mit einem Patienten offen zu sprechen. Sie fürchten, dass sie durch Eingeständnisse den Versicherungsschutz gefährden. Dies ist aber meist nicht der Fall. Die Praxis zeigt, dass Patienten deshalb Ansprüche erheben, weil sie nach ihrer Auffassung über eingetretene Komplikationen nicht umfassend informiert oder mit ihren Ängsten allein gelassen wur-

den. Oft entsteht so erst der Verdacht, es solle etwas vertuscht werden.

Häufig ist dieses Verhalten dann das Motiv dafür, dass Ansprüche erhoben werden. Vor diesem Hintergrund entscheiden sich Patienten zur Einleitung eines Strafverfahrens. Das offene Gespräch zwischen Arzt und Patient nach dem ersten Briefwechsel des Rechtsanwalts führt nicht automatisch zum Verlust des Versicherungsschutzes. Selbstverständlich ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen. Bei Zuwiderhandlungen befreit dies den Versicherer von der Leistungspflicht. Schuld- oder gar Schadensanerkennung seitens des Arztes sind generell zu unterlassen. Kein Schuldanerkennnis sind dagegen wahrheitsgemäße Erklärungen über die Behandlung, aufgetretene Komplikationen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Deshalb sollten Zahnärzte dem Gespräch mit einem Patienten und seinen Angehörigen nicht ausweichen und es auch nicht an nachgeordnetes Personal delegieren. Gespräche mit Problempatienten sind Chefsache!

Das offene Gespräch zwischen Arzt und Patient über medizinische Misserfolge und Probleme einer laufenden Therapie führt nicht zwangsläufig dazu, dass der

Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung verloren geht. Die im Versicherungsvertrag vereinbarten Obliegenheiten stehen einem offenen Gespräch nicht entgegen. §5 Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) lautet:

„Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.“

Daraus folgt, dass die Versicherungsbedingungen zwar die rechtliche Anerkennung eines Schadensersatzanspruches verbieten, nicht aber die Aussprache über den tatsächlichen Verlauf einer Behandlung. Als Anerkenntnis würden zum Beispiel folgende Aussagen angesehen:

- ▲ „Für alle entstehenden zahnärztlichen Folgekosten komme ich auf.“
- ▲ „Ich erkenne meinen Behandlungsfehler an und verpflichte mich, den Schaden zu ersetzen.“
- ▲ „Selbstverständlich verpflichte ich mich den Schaden zu er-

setzen und Schmerzensgeld zu leisten.“

- ▲ „Ich bin für den Schaden verantwortlich.“

Kein Schuldanerkenntnis sind dagegen wahrheitsgemäße Erklärungen über Tatsachen, z.B. dass Komplikationen aufgetreten sind.

Ist medizinische Sachverhaltsklärung erlaubt?

Medizinische Sachverhaltserklärung ja, rechtliche Würdigung der Schuldfrage nein!

Diese vertragliche Vorgabe macht aus der Sicht der Versicherer durchaus Sinn.

Gerade im Arzthaftungsrecht kennt man Behandlungsverläufe, in denen die Haftung zu verneinen ist, obwohl ein Fehler vorliegt. Aus Sicht der Haftpflichtversicherer mangelt es manchmal an der erforderlichen medizinischen Kausalität, bzw. diese Kausalität kann vom klagenden Patienten oder dem beauftragten Gutachter gar nicht nachgewiesen werden. Insofern führt nicht jeder Behandlungsfehler in der Zahnheilkunde automatisch zu einer Haftung und somit dazu, dass Schadensersatz und Schmerzensgeld vom Haftpflichtversicherer bezahlt werden muss. Es ist deshalb verständlich, dass ein Versicherer, der letztlich zahlen muss, sich die rechtlichen und finanziellen Schlussfolgerun-

gen aus einem Schadensfall selbst vorbehalten will. Wer zahlt, bestimmt den Verlauf der Schadensregulierung.

Die Schuldfrage

Wie aber soll sich ein Zahnarzt verhalten, wenn der Patient die Schuldfrage beantwortet haben möchte oder danach fragt, ob und durch wen sein Schaden beglichen wird?

In allen Fällen sollte der Zahnarzt darauf hinweisen, dass die rechtliche und finanzielle Schadensregulierung allein dem Haftpflichtversicherer obliegt. Der Patient kann dort seinen Anspruch geltend machen.

Bei zahnärztlichen Behandlungen sollte man generell vermeiden, auf die Frage des Verschuldens überhaupt einzugehen. Solche Fragen sollte man generell einem möglichen Gutachter überlassen. Der neutrale Fach- bzw. Gerichtsgutachter kommt häufig zu anderen Schlüssen als der betroffene Zahnarzt.
s.o.

Bei Behandlungsabläufen mit klar nachweisbaren Fehlern, wird dieser Kausalzusammenhang wahrscheinlich von jedem Fachgutachter bestätigt.

Hierbei kann sich der Zahnarzt mit dem Haftpflichtversicherer absprechen und dadurch eine vereinfachte außergerichtliche Scha-

densregulierung anberaumen. Die Einbeziehung der Schlichtungsstelle bei den Landeszahnärztekammern ist anzuraten.

Der Haftpflichtversicherer kann gegebenenfalls sein Einverständnis erteilen, dass in der Unterredung mit dem betroffenen Patienten die rechtliche Verantwortung übernommen und eine Entschädigung in Aussicht gestellt wird. In jedem Fall ist es sicherlich sinnvoll und dringend anzuraten, solche Absprachen mit dem Versicherer schriftlich zu treffen und über alle Gespräche einen entsprechenden Aktenvermerk unter Angabe der beteiligten Personen, des Zeitpunkts und des Inhalts anzufertigen.

Möchte ein Patient einen Behandlungsfehlervorwurf durch ein Schlichtungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer klären lassen, ist ebenfalls das Einverständnis aller beteiligten Parteien notwendig. Neben dem sogenannten Anspruchssteller (Patient) der beklagte Zahnarzt und die entsprechende Haftpflichtversicherung. Die Schlichtungsstelle ist eine Einrichtung der Zahnärztekammern, die außergerichtlich die Frage des Schadensersatzanspruches und des Schmerzensgeld zu klären versucht. Der Rechtsweg bleibt aber weiterhin für alle Seiten offen.

Es gibt keine „Lächerlichen Vorwürfe“

Obwohl Sie als Zahnarzt vielleicht der Ansicht sind, dass ein Anspruch oder der Vorwurf eines Behandlungsfehlers geradezu lächerlich ist, sollten Sie keinesfalls abwarten und darauf hoffen, dass der betroffene Patient die Ansprüche nicht weiter verfolgt. Melden Sie den Vorfall und die Art der Beschuldigungen unverzüglich Ihrer Haftpflichtversicherung.

Vorbereitung auf den ersten Streitfall

Wie kann sich ein Zahnarzt auf den Tag mit der ersten Klageschrift in der Praxispost am besten vorbereiten?

Jede Haftpflichtversicherung hat eine Broschüre mit detaillierten Informationen über das Verhalten im Schadensfall. Fordern Sie diese Broschüre an und gehen Sie exakt nach den darin befindlichen Vorschriften Ihres Haftpflichtversicherers zur Meldung eines Schadensfalls vor. Manche Versicherer benutzen dazu ein vorgefertigtes Schadensformular. Der Zahnarzt als Versicherungsnehmer ist ein Partner der Haftpflichtversicherung. Es liegt im Interesse des Zahnarztes, konstruktiv mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihr – auch wenn das im Einzelfall sehr aufwendig sein kann – die

Behandlungsunterlagen des vorliegenden Schadensfalles lückenlos zur Verfügung zu stellen.

Reagieren die Zahnärzte im Falle von Streitigkeiten und dem Vorwurf möglicher Behandlungsfehler schnell und sachorientiert, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Vertrauens zum verärgerten Patienten. Dies eröffnet vielleicht wieder eine neue Gesprächsphase für einen schnellen und günstigen Vergleich.

Als Zahnarzt verringern Sie in der Gesprächsphase in der Praxis die Gefahr, dass Ansprüche gegen Sie erhoben bzw. Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Risiko- und Konflikt-Management ihrer Praxis, ohne damit ihren Haftpflicht-Versicherungsschutz zu gefährden.

Private Haftpflicht integrieren?

Beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird die Integration der Privathaftpflicht für den Zahnarzt und seine Familie sowie sonstiger privater Risiken (z.B. als Haus- und Grundbesitzer) meistens mit angeboten. Die Integration von privaten Risiken in den Versicherungsvertrag ist durchaus sinnvoll und anzuraten. Allerdings sollte man diesen privaten Versicherungsanteil auf keinen Fall kostenlos mitversichern las-

sen, da man dadurch die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit der Haftpflichtversicherung als Berufshaftpflicht riskiert. Zahnärzte sollten darauf achten, dass die Berufs- und die Privathaftpflicht rechtlich eigenständige Verträge sind, das bringt bei einem Schadensfall in der Privathaftpflicht, der viel häufiger ist (Kinder!) den Vorteil, dass der Versicherer nicht den gesamten Vertrag, sondern nur die PHV kündigen kann, also die Berufshaftpflicht bestehen bleibt. Das ist aber nur bei einem Anbieter ohne Kontrahierungszwang wichtig – aber die sind ja die Regel!

Steuerrechtlich sinnvoll ist es, einen kleinen Betrag als Kosten für den privaten Versicherungsanteil separat im Vertrag bzw. in der Beitragsrechnung auszuweisen.

Literatur

Das Literaturverzeichnis und weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage unter www.kiss-orthodontics.de.

Korrespondenzadresse
Poliklinik für Kieferorthopädie
Martin – Luther – Universität
Halle – Wittenberg
Große Steinstr. 19
06097 Halle
Tel. 0345/557-3742
Fax 0345/557-3767
Email: robertfuhrmann@web.de
Homepage:
www.kiss-orthodontics.de